

# Fussgängerführung bei Baustellen

Hinweise für Bewilligungsbehörden  
und Bauunternehmen

Dominik Bucheli  
Samuel Flükiger  
Adrian Halter  
Thomas Schweizer



**Fussverkehr Schweiz**

Fachverband der FussgängerInnen

**Mobilité piétonne**

Association suisse des piétons

## Inhalt

1. Zielsetzung	3
2. Vorgehen	3
3. Grundlagen	3
4. Situation in ausgewählten Städten	4
5. Beispiele	5
6. Fazit	8
7. Arbeitshilfen	8
7.1 Vorgehen Evaluation	9
7.2 Checkliste Anforderungen	10
7.3 Checkliste Bewilligung	13
8. Literaturverzeichnis	14

## Impressum

Fussgängerführung bei Baustellen

Hinweise für Bewilligungsbehörden  
und Bauunternehmen

Fussverkehr Schweiz  
Klosbachstrasse 48  
CH - 8032 Zürich  
043 488 40 30  
[www.fussverkehr.ch](http://www.fussverkehr.ch)  
[info@fussverkehr.ch](mailto:info@fussverkehr.ch)

Dominik Bucheli  
Samuel Flükiger  
Adrian Halter  
Thomas Schweizer

Fotos:  
Fussverkehr Schweiz

Grafiken:  
Schweizerische Fachstelle für  
behindertengerechtes Bauen (SFBB),  
Fussverkehr Schweiz

Zürich, Oktober 2012

# 1. Zielsetzung

Diese Informationsbroschüre weist auf die wichtigsten Punkte hin, welche die Bewilligungsbehörden und Baufirmen hinsichtlich der Fussgängerführung bei Baustellen zu beachten haben. Die Broschüre soll so der Lösungsfindung bei der Interessenabwägung zwischen Baustellenlogistik, dem Bedürfnis nach direkten, sicheren Fusswegen und attraktiven öffentlichen Räumen dienen.

# 2. Vorgehen

In einem ersten Schritt wurden die rechtlichen Bestimmungen und Normen gesichtet. Anschliessend wurde mittels einer Umfrage bei den städtischen Stellen ermittelt, welche Reglemente, Merkblätter und Richtlinien spezifisch zur Fussgängerführung bei Baustellen bestehen. In Gesprächen mit zuständigen Personen wurden Hinweise aus der Praxis aufgenommen.

Ergänzend wurden die Erkenntnisse in Form von Checklisten für Bewilligungsbehörden und Bauunternehmungen zusammengestellt.

# 3. Grundlagen

## Rechtsgrundlagen und Normen

Bei Baustellen im öffentlichen Raum sind nachfolgende gesetzliche Grundlagen und Normen zu berücksichtigen:

- Gesetze:**
- Art. 7, FWG: Fuss- und Wanderweggesetz  
Bei Unterbrechungen des Fuss- und Wanderwegnetzes ist angemessener Ersatz zu schaffen.
  - BehiG: Behindertengleichstellungsgesetz  
Die Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderung ist unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit jederzeit zu gewährleisten.
  - Art. 4, SVG: Strassenverkehrsgesetz  
Die (temporäre) Benutzung von Fahrbahn und Gehbereich für Baustellen, Materialablagerung und dergleichen ist bewilligungspflichtig. Ohne zwingenden Grund dürfen keine Hindernisse geschaffen werden.
  - Art. 9, Art. 80 – 83, SSV: Signalisationsverordnung  
Enthält Anforderungen zur Kennzeichnung, zu Leiteinrichtungen und zu Abschränkungen von Baustellen. Die Anforderungen gelten sinngemäss auch für den Fussverkehr.
- Normen:**
- SN 640 070: Fussverkehr Grundnorm  
Die Norm definiert den Standard betreffend Attraktivität, Sicherheit, Hindernisfreiheit, Netzzusammenhang und Orientierung. Die minimalen Standards sind auch bei Baustellen zu erfüllen.
  - SN 640 201: Normalprofile  
Die Norm legt das Lichtraumprofil der Verkehrsteilnehmer fest und bilden somit auch eine gute Grundlage für die Festlegung von Minimalanforderungen.
  - SN 640 238: Rampen und Treppen  
Zur Überwindung von Höhenunterschieden sind bei Baustellen häufig Rampen oder Treppen notwendig. Die Norm gilt für den Neu- und Umbau von Rampen, Treppen, Treppenwegen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr. Sie kann sinngemäss auch für temporäre Einrichtungen angewendet werden.

- SN 640 240: Querungen für den Fussgänger- und Leichtenzweiradverkehr  
Bei Baustellen müssen teilweise Querungen verschoben werden, oder sie bekommen durch die Baustelleninstallation eine neue Bedeutung. Diese Norm definiert, wo welche Querungshilfen notwendig sind und ist auch zur Planung von temporären Querungstellen anzuwenden.

- SN 640 886: Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen  
Diese Norm regelt die Signalisation von Baustellen, bei Strassensperrungen, Umleitungen und Veranstaltungen aller Art, die den Verkehr vorübergehend behindern oder beschränken. Die Festlegungen beziehen sich primär auf den rollenden Verkehr, geben aber auch Hinweise für den Fussverkehr.

- SN 640 075 (Entwurf vom Mai 2012): Hindernisfreier Verkehrsraum  
Die Norm definiert die Anforderungen an behindertengerechte Verkehrsräume: Dimensionierung für Rollstuhlfahrer (Breite, Manövrierflächen, Steigungen usw.) sowie Anforderungen an die Information, Orientierung und ertastbarkeit für Sehbehinderte.

## 4. Situation in ausgewählten Städten

### Grundlagen

Eine Umfrage bei den grösseren Städten hat ergeben, dass für die Fussgängerführung bei Baustellen kaum schriftliche Regelungen bestehen. Einige Städte/Kantone haben Merkblätter erstellt, welche die Norm SN 640 886 (Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen) präzisieren und ergänzen.

Erwähnenswert sind die Grundlagen der Stadt Fribourg, welche mit Prinzipskizzen detaillierte Hinweise für die Fussgängerführung geben.

### Probleme in der Praxis

In Gesprächen mit Experten aus verschiedenen Städten zeigte sich, dass bezüglich der Fussgängerführung auf Baustellen oft sehr ähnliche Fragestellungen und Probleme bestehen. Nachfolgend sind die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

- Temporäre Fussgängerführung ist anspruchsvoll und entzieht sich oft der Reglementierung
- Sensibilisierung der Bauunternehmen ist unterschiedlich und nicht immer genügend
- Oft werden für Fusswege Beeinträchtigungen und Umwege in Kauf genommen, ohne vorgängig andere Szenarien in Betracht zu ziehen (Beanspruchung Parkplatz oder Fahrbahn)
- Beanspruchung von Trottoirs und Fusswegen wird häufig bei den Gesuchen nicht thematisiert, sondern einfach gemacht
- Die Details der Baustellenorganisation werden erst auf Platz entschieden und direkt umgesetzt.
- Fehlende Unterscheidung zwischen Phase der Bautätigkeit (Arbeitszeit), Nacht und Wochenende
- Die Signalisierung Fussweg mit Richtungspfeil (Abb. 4) wird von den Bauunternehmen nur ungenügend eingesetzt
- Die Signalisierung Fussweg mit Richtungspfeil (Abb. 4) wird von den FussgängerInnen nicht als für sie relevante Umleitungssignalisation erkannt und verstanden.
- Temporäre Fusswege sind oft nicht behindertengerecht

## 5. Beispiele

### 1. Fusswegverbindung



Vorbildlich: mit Belagseinbau und Fusssteg wurde eine behindertengerechte temporäre Wegführung realisiert.



Vorbildlich: das durch die Baustelle beanspruchte Trottoir wird fahrbahnseitig ohne Niveauunterschied verbreitert. Auch die beidseitig taktile Abgrenzung ist vorbildlich.



Vorbildlich: die Fusswegumleitung ist dank stabilen Betonelementen gesichert.



Verbesserungswürdig: Trottoir wird durch Baustelle ersatzlos unterbrochen. Dies führt zu gefährlichen Querungen und unterbundenen Sichtbeziehungen.



Verbesserungswürdig: Die Unterbrechung des Trottoirs wird zwar angezeigt. Es bestehen aber keine Ersatzmassnahmen. Eine Wegführung zu Lasten der Fahrbahn wäre grundsätzlich möglich.



Verbesserungswürdig: Engstelle auf Trottoir: Besteht eine Bewilligung für die Benutzung des öffentlichen Grundes für die Bewirtschaftung, ist diese aufzuheben. Allenfalls ist über Entschädigungen zu verhandeln.



Verbesserungswürdig: Der Fussgängerstreifen ist gesperrt. Eine Ersatzlösung ist nicht vorgesehen.



Verbesserungswürdig: Der Fussgängerstreifen endet im Nichts. Korrekterweise sollte er temporär abgedeckt und eine Ersatzlösung geschaffen werden. Die Aufhebung muss auch für Sehbehinderte erkennbar sein.

## 2. Information



Vorbildlich: FussgängerInnen erhalten präzise Informationen mit Karte zur grossräumigen Umgehung.



Vorbildlich: Oft ist es zweckmässig Personen einzusetzen, welche die Verkehrsteilnehmer informieren und den Weg weisen.



Vorbildlich: Für die temporären Fuss- und Velowege wurde eine spezifische Beschilderung realisiert.



Verbesserungswürdig: Die Haltestelle ist aufgrund der Baustelle aufgehoben. Dennoch hat es ein Schild, welches auf die Haltestelle hinweist. Baustelleneinrichtungen und Schilder sollten regelmässig kontrolliert und angepasst werden.

### 3. Signalisation



Verbesserungswürdig: Eine solch behelfsmässige Wegweisung ist unbrauchbar.



Verbesserungswürdig: Falsches Signal: Der blaue Pfeil gilt nur für Fahrzeuge. Provisorische Signale bergen Verletzungsgefahr für Sehbehinderte.



Verbesserungswürdig: Die Fussgängerin müsste die Strassenseite wechseln. Grundsätzlich ist die Signalisation gesetzeskonform. Der Fussgängerstreifen bietet eine vortrittsberechtigige Querung an. Die Signalisation wird von den Fussgängerin nicht als für sie geltend erkannt und verstanden. Zudem wird eine blaue Signaltafel mit schwarzem Pfeil auf weissem Grund nicht als Umleitung erkannt.



Vorbildlich: Fussweg wird mit orangen Umleitungs-Wegweisern gut verständlich und sichtbar um die Baustelle geleitet.

## 6. Fazit

Bei der Auswertung der Rechtsgrundlagen, Normen und Reglemente in den Gemeinden zeigte sich, dass betreffend der Fussgängerführung auf Baustellen vieles ungeklärt ist.

Es fehlen Grundlagen oder Minimalanforderungen. Die Sensibilisierung der Verantwortlichen ist sehr unterschiedlich und oft ungenügend.

Das Bedürfnis nach durchgängigen Fussverkehrs-Verbindungen, welche sowohl bezüglich Verkehrssicherheit als auch bezüglich Baustellensicherheit ausreichend sind, wird nur ungenügend berücksichtigt.

Der Handlungsbedarf ist daher ausgewiesen. Die nachfolgende Arbeitshilfe soll den Bewilligungsbehörden und Bauunternehmungen Hilfestellung bieten, damit die Anforderungen des Fussverkehrs besser berücksichtigt werden.

## 7. Arbeitshilfen

Die Arbeitshilfe besteht aus nachfolgenden Elementen:

- 7.1 Vorgehen Evaluation:** Systematisierte Interessenabwägung hinsichtlich der Beanspruchung des öffentlichen Raums und mit Priorisierung von Baustellenanordnungen aus Sicht des Fussverkehrs
- 7.2 Checkliste Anforderungen:** Definiert die Anforderungen an die Fusswegführung auf Baustellen
- 7.3 Checkliste Bewilligung:** Punkte welche in der Bewilligung definiert werden sollten, damit eine fussverkehrsfreundliche Baustelle sichergestellt werden kann

# 7.1 Vorgehen Evaluation

Vorgehensvorschlag für die Anordnung der Baustelleneinrichtung.

1. Anfrage

Wird der öffentliche Raum von der Baustelle beansprucht?

2. Grundsatzfrage

Ist die Beanspruchung von Fahrbahn und Gehbereich für die Baustelle unverhältnismässig?  
Kann durch eine andere Anordnung die Beanspruchung umgangen werden?

Ja

Nein

3. Anordnung der temporären Baustelle

Nutzung Gehbereich



Nutzung Fahrbahn



Nutzung Parkplatz



4. Anordnung des temporären Gehwegs

Neben Baustelle auf Trottoir



Durch Baustelle



Verbreiterung auf Fahrbahn



Kleinräumige Umleitung



Grossräumige Umleitung



Fusswegverbindung:  
siehe Checkliste Abs. 1

Fusswegverbindung:  
siehe Checkliste Abs. 1

Fusswegverbindung:  
Schutz vor motorisiertem Verkehr  
siehe Checkliste Abs. 1

Fusswegverbindung:  
Alternative Verbindung anbieten  
ev. Verkehrskonzept durch Fachperson empfehlenswert  
Schutz vor motorisiertem Verkehr  
Genügend Querungen, Fussgängerstreifen  
siehe Checkliste Abs. 1

Fusswegverbindung:  
Alternative Verbindung anbieten  
Verkehrskonzept durch Fachperson empfehlenswert  
Schutz vor motorisiertem Verkehr  
Genügend Querungen, Fussgängerstreifen  
siehe Checkliste Abs. 1

Information:  
siehe Checkliste Abs. 2

Information:  
siehe Checkliste Abs. 2

Information:  
siehe Checkliste Abs. 2

Information:  
ev. Wegskizze mit Alternativroute anbringen  
siehe Checkliste Abs. 2

Information:  
Wegskizze mit Alternativroute anbringen  
Frühzeitige Information der Betroffenen sicherstellen  
siehe Checkliste Abs. 2

Signalisation:  
prüfen ob notwendig  
siehe Checkliste Abs. 3

Signalisation:  
prüfen ob notwendig  
siehe Checkliste Abs. 3

Signalisation:  
prüfen ob notwendig  
siehe Checkliste Abs. 3

Signalisation:  
siehe Checkliste Abs. 3

Signalisation:  
siehe Checkliste Abs. 3

Sicherung Baustelle:  
siehe Checkliste Abs. 4

Sicherung Baustelle:  
ev. unterlaufbare Gerüste  
siehe Checkliste Abs. 4

Sicherung Baustelle:  
siehe Checkliste Abs. 4

Sicherung Baustelle:  
siehe Checkliste Abs. 4

Sicherung Baustelle:  
siehe Checkliste Abs. 4

## 7.2 Checkliste Anforderungen

Im Folgenden ein Überblick über die wichtigsten Aspekte, welche die provisorische Fussgängerführung bei Baustellen erfüllen sollte. Eckige Klammern beinhalten Hinweise auf Grundlagen im Literaturverzeichnis (siehe Seite 14).

### 1. Fusswegverbindung

#### Attraktivität

	Umwege vermeiden: Wegführung nach Möglichkeit auf der gleichen Strassenseite um die Baustelle herum oder ev. durch die Baustelle [8]
	Störungsfreiheit: Gehbereich immer frei von Elementen [8]
	Komfort, situationsgerechte Gehwegbreiten, Geringe Längsneigung und Sicherstellung von Sauberkeit [8]
	Querungen überprüfen und der Baustellensituation anpassen. Bei Bedarf auch temporärer Fussgängerstreifen markieren oder Querung mit LSA sichern [16]

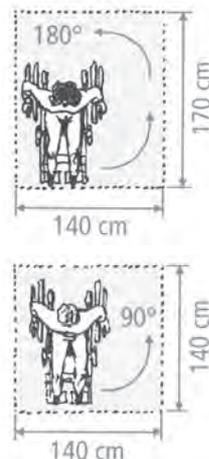


Abb. 1 [18]

#### Hindernisfreiheit

	Grundsätzlich wird die Fusswegführung im Baustellenbereich Hindernisfrei angeboten
	Kann hindernisfreier Weg nicht auf Wunschlinie angeboten werden, zusätzlichen hindernisfreien Weg anbieten Umleitung des hindernisfreien Weges signalisieren
	Wegbreiten min. 120 cm, bei Richtungsänderungen min. 140 cm [18] Manövrierflächen zum Wenden und Drehen mit Rollstuhl z.B. bei Eingängen oder Richtungsänderungen gewährleisten (Abb. 1) [18] Bei langen Strecken Begegnungsfälle berücksichtigen [15]
	Die Fussgängerführung ist stufenlos zu gestalten [8]
	Überwindung von Höhenunterschieden erfolgt mit Rampen [8]
	Geeignete Oberflächen für Benützung mit Rollstühlen und Gehhilfen
	Gute Beleuchtung der provisorischen Wegführung, insbesondere bei unebenen Belägen und Abdeckungen (Stolpergefahr) [18]
	Erkennbarkeit der hindernisfreien Wegführung, damit keine Sackgassen entstehen [8]
	Die Wegbegrenzung ist beiseitig taktil erfassbar [15] Abgrenzungen von Gehflächen gegenüber rollendem Verkehrs mit Niveauunterschied [15]
	Taktile Orientierungshilfen, wo andere Elemente zur Orientierung fehlen (Abb. 2) [8]
	Temporäre Querungsstellen so gestalten, dass diese mit Rollstuhl befahrbar und taktil erkennbar sind. [15]
	Ist eine Lichtsignalanlage betroffen: Die Fussgängeranmeldung ist für Rollstühle zugänglich und taktil auffindbar. [15] Die Lichtsignalanlage ist mit einem akustischen oder taktilen Zusatzsignal ausgestattet. [15]



Abb. 2 [18]

## Verkehrssicherheit

	Auf verkehrsorientierten Strassen keine vor motorisiertem Verkehr ungeschützten Fusswegstrecken
	An stark oder mit hohem Tempo befahrenen Strassen: Temporeduktion, erhöhte Sicherheitsabstände sowie Abgrenzungselemente [8]
	Bei gemeinsamen Flächen für Fuss- und Veloverkehr: Anbieten ausreichender Wegbreiten, können diese nicht ausgewiesen werden → prüfen Verlegung der Fahrradrouten
	Sicht zwischen allen Verkehrsteilnehmenden, Keine Sichtverdeckung durch Baustelle und Baustellensignalisation (insb. bei Querungen) [16]
	Gute Beleuchtung [8]



Abb. 3

Textbeispiele:

- andere Strassenseite benützen
- Bahnhof
- Zentrum



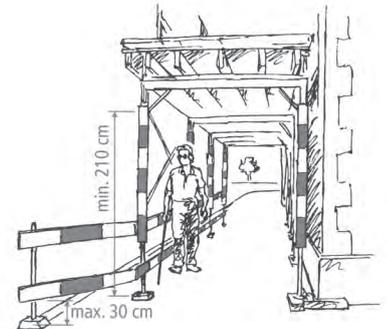
Abb. 4

## Netzzusammenhang und Orientierung

	Verlässliche und intuitive Linienführung: Klarheit ob Weg entlang Baustelle führt oder umgeleitet ist
	Gewährleistung Netzzusammenhang: Anordnung zusätzlicher Querungsstellen [16]

## 2. Information

	Baustellen mit grossen oder langwierigen Auswirkungen auf Fusswegnetz → Anbringen von Informationen über Baustelle (Grund, Dauer der Behinderung, alternative Wegführung, zuständige Person, Telefonnummer)
	Klein- und grossräumige Umleitungen → Anbringen Karte mit alternativen Wegroute
	Grossräumige Umleitungen → frühzeitige Information der Betroffenen mit Flugblättern



## 3. Signalisation

	Notwendigkeit einer Signalisation prüfen (idealerweise selbsterklärende Wegführung)
	Auf Wegen mit Erklärungsbedarf → Signalisation anbringen
	Gespernte, nicht behindertengerechte Fusswegen, zur Umgehung von Sackgassen Signalisation → Signalisation anbringen
	Bedürfnisse von Geh- und Sehbehinderten bei Signalisation berücksichtigen [6]
	Wird Signalisation nicht beachtet → prüfen von Abschränkungen oder anderen Massnahmen
	Komplexe Verkehrssituationen oder besondere Bauphasen → prüfen der Information und Verkehrsregelfunktion mit Personal vor Ort
	Verwenden von Wegweisern mit orangem Hintergrund (Abb. 3), diese werden von Fussgängern besser wahrgenommen als Fussweg mit Richtungspfeil (Abb. 4)
	Ausreichend grosse Beschilderung wählen (grösser als Wanderwegschilder)
	Sicht auf Fussgänger und Velofahrer mit Signalisation nicht beeinträchtigen [6]
	Tafeln und Schilder (auch die, welche die Fussgänger nicht betreffen) anbringen, dass sie unterhalb von 210 cm nicht auskragen, die minimale Gehwegbreite nie unterschreiten und ein Maximum an Gehfläche erhalten bleibt. (Abb. 5 & 6) [18]

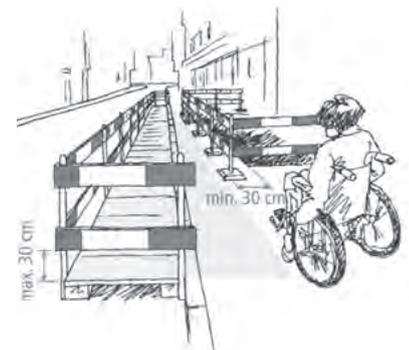


Abb. 5 [18]

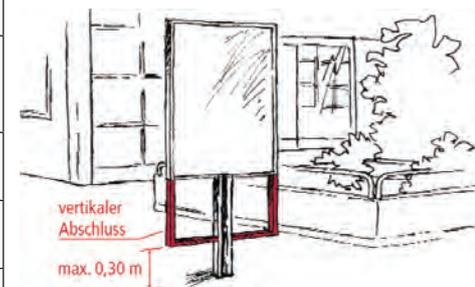


Abb. 6 [19]

---

#### 4. Sicherung Baustelle

	Baustelle mit stabilen Absperrungen sichern
	Absperrung lückenlos auf allen Seiten von Baustellen, auch während Arbeiten und in kurzen Arbeitspausen (Gefährdung blinde Personen) [18]
	Kontrastreiche Markierung mit Absperrerelementem in weiss/rot [18]
	Unterlaufen von Gerüsten verhindern → ertastbare Absperrerelemente auf 90cm und 30cm Höhe durch mindestens zwei parallele Latten (Abb. 5) [18]
	Installationen, Tafeln und Schilder anbringen, dass sie unterhalb von 210 cm nicht auskragen [18]
	Installationen und Geräte wie Mulden, Baumaterial, Baumaschinen, etc. innerhalb der Baustellenabschrankung aufstellen [18]
	Mulden nicht ungesichert im Fussgängerbereich aufstellen, auskragende Form muss für Blinde rechtzeitig erkennbar sein [18]
	Sicht (insbesondere bei Querungsstellen) auf Fussgänger und Velofahrer mit Baustellensicherung und Signalisation nicht beeinträchtigen [6]

## 7.3 Checkliste Bewilligung

Das Schlüsselement für die Sicherstellung einer fussverkehrsfreundlichen Baustelle ist die Bewilligung. Bei Bewilligungen sind, falls öffentlicher Raum beansprucht wird, untenstehende Aspekte zu regeln.

<b>Dauer der Bewilligung</b> Idealerweise wird die Bewilligung terminiert mit Datum von Beginn und Ende der Beanspruchung des öffentlichen Grundes.
<b>Wegführung während Bauzeit (während der Arbeitszeit)</b> → siehe Vorgehen Evaluation → siehe Checkliste Anforderungen Die Festlegungen sind am einfachsten mit einer Skizze zu definieren.
<b>Anforderungen an Wegführung</b> → siehe Checkliste Anforderungen
<b>Fläche der Beanspruchung</b> → siehe Vorgehen Evaluation → siehe Checkliste Anforderungen Die Festlegungen sind am einfachsten mit einer Skizze zu definieren.
<b>Wegführung am Abend und am Wochenende</b> Wegführungen und Baustelleneinrichtungen während dem Betrieb der Baustelle und während den Ruhezeiten (Nacht, Wochenende) sind seperat zu betrachten und festzulegen.
<b>Signalisationskonzept</b> → siehe Checkliste Anforderungen
<b>Informationskonzept</b> → siehe Checkliste Anforderungen
<b>Sicherung Baustelle</b> → siehe Checkliste Anforderungen
<b>Kosten für die Beanspruchung des öffentlichen Grund</b> Normalerweise verlangt die öffentliche Hand für die Beanspruchung des öffentlichen Raums Gebühren. In drei angefragten Städten variieren diese zwischen vier und neun Franken pro Quadratmeter und Monat.
<b>Verantwortliche Person</b> Festgelegte Verantwortlichkeiten tragen zu einer sorgfältigen Bewirtschaftung der Baustelle bei. Wird die Person auch mit der Baustelleninformation kommuniziert, haben PassantInnen die Möglichkeit Probleme unkompliziert zu melden.
<b>Wiederherstellung</b> Damit nach Ende der Baustelle der vorherige Zustand des öffentlichen Raums in der gewünschten Qualität wieder hergestellt wird, lohnt es sich diese festzulegen.

## 8. Literaturverzeichnis

### Gesetze und Verordnungen

- [1] SR 151.3 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002
- [2] SR 704 Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985 (Stand am 1. April 1996)
- [3] SR 704.1 Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV) vom 26. November 1986 (Stand am 1. Juli 2008)
- [4] SR 741.01 Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19.12.1958 (Stand am 1. Januar 2011)
- [5] SR 741.11 Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13. November 1962 (Stand am 1. Januar 2011)
- [6] SR 741.21 Signalisationsverordnung (SSV) vom 05.09.1979 (Stand am 1. Juli 2010)
- [7] SR 741.211.5 Verordnung des UVEK über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen vom 12. Juni 2007 (Stand am 1. August 2007)

### Normen

- [8] SN 640 070: Fussgängerverkehr; Grundnorm
- [9] SN 640 201: Geometrisches Normalprofil
- [10] SN 640 238: Fussgänger- und leichter Zweiradverkehr; Rampen, Treppen und Treppenwege
- [13] SN 640 829a (Fassung vom Dezember 2005): Signalisation Langsamverkehr
- [14] SN 640 886 (Fassung vom Oktober 2001): temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen
- [15] SN 640 075 (Entwurf vom Mai 2012): Hindernisfreier Verkehrsraum
- [16] SN 640 240 Querungen für den Fussgänger- und leichter Zweiradverkehr

### Hindernisfreiheit

- [17] Bundesamt für Strassen, ASTRA: Forschungsauftrag VSS 2008/201 auf Antrag der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), Hindernisfreier Verkehrsraum – Anforderungen aus Sicht von Menschen mit Behinderung. 2010
- [18] Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen (SFBB): Richtlinien behindertengerechte Fusswegnetze: Strassen – Wege - Plätze. 2003, Zürich
- [19] Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen (SFBB): Hindernisfreie Gehflächen – Anforderungen an Gestalt und Anordnung von Ausstattungselementen auf Gehflächen. 2012, Zürich